

Per Boten

An den
Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein
Peter-Kaiser Platz 1
9490 Vaduz

Az. StGH 2025/124

Hof, den 13. Mai 2026

Beschwerdeführer:

**Hermann Richard Klie
Bahndamm 1
D- 95145 Oberkotzau, Deutschland**

Beschwerdegegner:

1.HARTLAUB IMMOBILIENSTIFTUNG (nichtig)
Reg. Nr.: FL-0001.107.265-5
c/o TVA Management Anstalt
Neugasse 17
9490 Vaduz

bevollmächtigt:
Wilhelm & Büchel Rechtsanwälte
Am Schrägen Weg 2, 9490 Vaduz

2. Philipp Nikolaus Wanger
c/o Advokaturbüro Philipp Wanger, Postfach 625,
Neugasse 17, 9490 Vaduz
3. Dr. Martin Batliner
c/o TVA Management Anstalt
Neugasse 17, 9490 Vaduz

Belangte Behörde:

Fürstliches Obergericht

gegen:

Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 23.10.2025 zu 06
HG.2025.80 (ON 50)

wegen:

Verletzung verfassungsmässiger und durch die EMRK
gewährleisteter Rechte
(Streitwert: CHF 30'000.00)

**Stellungnahme zum Antrag der Beschwerdegegnerin zu
1. auf Ergänzung des Urteils vom 30. März 2026**

fünffach

Inhaltsverzeichnis

A. Antrag der Beschwerdegegnerin zu 1. vom 05. Mai 2026.....	2
B. Nichtigkeit der Beschwerdegegnerin zu 1.....	3
C. Unvertretbarkeit des Endurteils des StGH vom 30. März 2026.....	3
1. Der StGH überschreitet seine verfassungsmässige Rolle.....	4
Art. 932a § 105 Abs. 1 PGR im Wortlaut:.....	4
2. Der StGH verletzt die Bindung an den Stifterwillen und seine ständige Rechtsprechung zur Andeutungstheorie.....	4
3. Überspitzter Formalismus des StGH und Verstoss gegen prozessuale Fairness.....	5
4. Der StGH hat die historische Entstehung der Hartlaub Immobilienstiftung übergangen.....	6
5. Wunschsachverhalt durch Setzung von Bedeutung durch Macht.....	6
6. Inversion der Beweiskraft der vom StGH zur Stützung seines Urteils herangezogenen Urteile.....	7
6.1 OGH 1 CG.2002.262 vom 17.07.2003 — Sachverhaltsdifferenz und Selbstwiderspruch der „namentlichen Nennung“.....	8
6.2 StGH 2003/65 vom 17.12.2003 — Rückwirkungsverbot und gesetzliche Konstitution der Familienstiftung.....	9
6.3 StGH 2011/122 vom 27.03.2012 (K Foundation) — Pro-Stifter-Linie und personenidentische Selbstwidersprüchlichkeit.....	10
7. Zirkuläre Logik der Ablehnung des Vergleichsfalls OGH CG.2012.409 aufgrund abweichender richterlicher Feststellung.....	12
8. Wiederholung der zirkulären Logik der Ablehnung des Vergleichsfalls StGH 2022/102....	13
9. Steigerung der zirkulären Logik der Ablehnung durch rechtliche Umformung des Vergleichsfalls StGH 2012/140.....	14
D. EFTA Gerichtshof als letzte Hoffnung des liechtensteinisches Stiftungsrechts.....	15
1. Rückabwicklung der Altstiftungen als Konsequenz des Urteils.....	15
2. Faktische Folgen: Beispielloser Rechtsstaatschaden.....	16
3. Der EFTA-Gerichtshof als verbleibende Lösung.....	16
4. Konsequenz.....	17
E. Die Menschenrechte des Beschwerdeführers gelten auch im Stiftungsaufsichtsverfahren.....	17
1. Vernichtung der Stifterfamilie durch die Stiftungsverwalter.....	17
2. Lebenswirklichkeit und Generationsperspektive.....	18
3. Hoffnung auf das liechtensteinische Volk.....	18

A. Antrag der Beschwerdegegnerin zu 1. vom 05. Mai 2026

- Timeo Danaos et dona ferentes. -

Die Beschwerdegegnerin zu 1. (nachfolgend BG1) stellte am 05. Mai den Antrag auf Ergänzung des Urteils vom 30. März 2026. Vordergründig ist der Antrag der Beschwerdegegnerin zu 1. darauf gerichtet, das Endurteil des Staatsgerichtshofs dadurch zu ergänzen den Beschwerdeführer zu verpflichten der Beschwerdegegnerin zu 1. ihr Verfahrenskosten zu ersetzen.

Begründet wird dieses Ansinnen in Kenntnis der Rechtslage, die eine Ergänzung von Endurteilen des Staatsgerichtshofs gerade nicht vorsieht, siehe RZ 5 des Antrags der BG1 mit einer wilden Analogiebildung. Der Kostenpunkt sei angeblich unerledigt geblieben, obgleich das Endurteil sehr wohl den Kostenpunkt unter Nr. 7., S.28-29 behandelt und dem Beschwerdeführer Gerichtsgebühren auferlegt, aber gerade explizit keinen Kostenersatz für die BG1 ausspricht.

Davon abgesehen, dass eine Endurteilsergänzung gerade nicht vorgesehen ist, missbraucht die BG1

den Antrag um über die Hintertür der Kostenfestsetzung das Endurteil des StGH in der Sache erneut zu öffnen und abzuändern, ohne dass die Voraussetzungen des Art. 51 StGHG vorliegen würden, was die BG1 selbst einräumt unter RZ 5 des Antragsschreibens der BG1.

B. Nichtigkeit der Beschwerdegegnerin zu 1.

- Quod nullum est, nullum producit effectum. -

Tatsächlich geht es der BG1 nicht um einen niedrigen vierstelligen Betrag an Kostenersatz zulasten des Beschwerdeführers der kaum die Kosten für die Erstellung des Schriftsatzes der BG1 decken würden.

Die BG1 versucht vielmehr durch die Hintertür die vom StGH festgestellte Nichtigkeit der BG1 zu beseitigen, indem der StGH ihr eine Antragsbefugnis und Parteifähigkeit zugestehen solle, die mit dem Endurteil aberkannt wurde, weswegen der Beschwerdeführer unter Punkt 7. des Endurteils auch nur die Gerichtsgebühren zu bezahlen hatte.

Die Diskussionen über die Rechtsfolgen der Nichtigkeit der BG1 aufgrund ähnlicher oder identischer Statuten bei vielen Mandaten, sind in der Treuhandbranche bereits im vollen Gange, was auch dem Beschwerdeführer nicht entgangen ist.

Die BG1 versucht dies mit ihrem „Antrag“ zu kaschieren und rückgängig zu machen.

Die BG1 ist laut dem Endurteil des StGH S.20 Nr. 2.3.2 nichtig ex tunc, somit nie rechtsgültig entstanden, dazu ergänzend führte der StGH unter S.21 Nr. 2.4.1 zur Unverbindlichkeit der Standardstatuten des Goldstandards von Marxer & Partner sowie der nicht wesentlich unterschiedlichen Standardstatuten anderer Treuhandfirmen aus.

Aufgrund Nichtigkeit kann die BG1 weder Anträge stellen, noch kommt ihr Parteifähigkeit in Verfahren zu, wobei das Verfahren StGH 2025/124 durch Endurteil ohnehin bereits beendet ist. Die BG1 existiert gar nicht, da sie nach dem Endurteil des StGH niemals rechtsgültig entstanden ist und der StGH konsistent zu seiner Feststellung demnach der BG 1 auch keinen Kostenersatz zuerkannte.

Im Gegenteil wird der Beschwerdeführer die bereits bezahlten Kosten im Rahmen der Rückabwicklung aufgrund der Rechtsfolgen der Nichtigkeit zurückzufordern haben.

C. Unvertretbarkeit des Endurteils des StGH vom 30. März 2026

- Functus officio. -

Der Beschwerdeführer bemüht sich im Gegensatz zur BG1 nicht das Endurteil des StGH durch nicht statthafte Tricks zu unterlaufen und die verfassungsmässige Position des StGH zu unterminieren, indem dieser angeregt würde entgegen rechtsstaatlichen Grundsätzen wie in einer Diktatur ein einmal gefasstes Endurteil, weil es nicht passt für die Branche nachträglich passend zu machen.

Der Beschwerdeführer erkennt im Gegensatz zur BG1 den StGH als höchstes nationales Gericht an und bekämpft dessen Endurteil juristisch, statt mit dem Versuch von unstatthafte Tricks wie die BG1, die bei ihrer Umsetzung geeignet wären die verfassungsmässige Stellung des StGH zu

beschädigen durch eine Beliebigkeit der rechtlichen Gültigkeit der Endurteile des höchsten nationalen Gerichts des Fürstentums Liechtenstein.

Der Beschwerdeführer wird stattdessen die offenen internationalen Rechtsbehelfe wahrnehmen, da gemäß seiner Rechtssicht das Urteil des StGH unvertretbar ist, wie nachfolgend vorgetragen wird.

1. Der StGH überschreitet seine verfassungsmässige Rolle

In ständiger Rechtssprechung hat der StGH die Fachgerichte gerügt, wenn sie in ihren Urteilen nicht vom Wortlaut des Gesetzes ausgegangen sind, ohne dies im Einzelfall fachlich zu begründen. Im hiesigen Fall hat der StGH das Gesetz verkürzend angewandt ohne dies im Einzelfall zu begründen, obgleich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde Art. 932a § 105 Abs. PGR (TrUG) zur Gänze angeführt hat :

Art. 932a § 105 Abs. 1 PGR im Wortlaut:

„Mangels anderer Treuanordnung oder wenn die Vorschriften über die Begünstigung aus irgendeinem Grunde nicht zweckmässig ausgeführt werden können, falls insbesondere die Rechte aus der Begünstigung nicht oder nicht vollständig auf die in der einen oder anderen Richtung als Begünstigte in Aussicht genommenen Personen (Firmen oder Verbandspersonen) übergehen bzw. von diesen nicht angenommen werden, wird bei anderen als gemeinnützigen oder dergleichen Treuunternehmen vermutet, dass zu Lebzeiten der Treugeber allein das Recht auf den Begünstigtenbesitz hat und, wenn dieser nicht etwas anderes zur Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen über die Nachfolge anordnet, dass den gesetzlichen Erben nach Massgabe ihrer Erbberechtigung allein das Recht der Nachfolge in die Begünstigung, insbesondere auch in das Vermögen zukommen (vermuteter Begünstigungsbesitz und vermutete Nachfolge).“

Diese Vorschrift ist entsprechend der Erwägungen des StGH im Urteil sehr wohl für Altstiftungen geltend, die Verkürzung diene erkennbar lediglich dem Zweck dem Beschwerdeführer sein Recht als gesetzlicher Erbe auf Nachfolge zu verwehren, *„falls wie im Fall der BG1 die Vorschriften über die Begünstigung aus irgendeinem Grunde nicht zweckmässig ausgeführt werden können“*. Der StGH hat sich damit an Stelle des Gesetzgebers gesetzt und keine zulässige Weiterentwicklung des Rechts vorgenommen, indem er die Abweichung vom Gesetzestext im Einzelfall nicht begründet hat sondern durch seine Macht willkürlich ersetzt hat.

2. Der StGH verletzt die Bindung an den Stifterwillen und seine ständige Rechtssprechung zur Andeutungstheorie

Mehrfach im Urteil begnügt sich der StGH damit, dass es bei einer blossen Nichtfeststellung der Begünstigung des Beschwerdeführers durch die Fachgerichte bleiben könne. Es kommt dabei nicht mehr darauf an, ob die Beweise vom Fachgericht gewürdigt wurden, siehe als Beispiel unter vielen S. 27 Nr. 4.5. Es bleibt bei einer lediglich willkürlichen Setzung durch die Fachgerichte durch Nichtfeststellung. Die Andeutungstheorie gibt der StGH auf um zu seinem Konstrukt zu kommen. Obgleich es sich um eine Altstiftung handelt, müsse der Beschwerdeführer explizit namentlich begünstigt werden, es reiche nicht aus das die Familie durch das Beistatut bestimmbar sei, wo sowohl der Stifter als Zuordnungselement der Familie als Begünstigter genannt

wird, als auch der Beschwerdeführer mittelbar über Stiftungszuwendungen begünstigt wird. Eine positive Willensausdeutung des Stifterwillen unterbleibt vollends, um zum gewünschten Ergebnis zu kommen den Beschwerdeführer auszuschliessen, obgleich der StGH feststellt, dass keine anderen Anhaltspunkte zur Bestimmung des Stifterwillens vorliegen und kommt damit, da diese Begünstigungen erfüllt wurden in einer Praxisänderung ex post zur Nichtigkeit ex tunc in einem unvertretbaren Zirkelschluss.

Seine Voreingenommenheit gegen den Beschwerdeführer zeigt der StGH dabei offen auf S.26 unter Nr. 4.3.1:

„Denn auch wenn die Schlichtungskommission andere Beistatuten gemeint haben sollte, ist wesentlich, dass für sie eine Begünstigtenstellung des Beschwerdeführers bei der Beschwerdegegnerin zu 1. nicht ersichtlich war.“

Es handelt sich um eine offene Argumentation in einer totalitären Binnenlogik, bei der es nicht mehr darauf ankommt, ob ein Argument zu dem Fall und den Tatsachen passt, sondern auch der Bezug auf nichtige nach dem Tod des Stifters entstandene Beistatuten ist irrelevant, solange nur das gewünschte bestätigende Resultat postuliert wird. Die Wahrheitsfindung wird dadurch zur Setzung, vgl. dazu forensisch-psychologisches Gutachten von Prof. Dr. Christidis vom 09.11.2024.

Aus der totalitären Binnenlogik heraus wird auch die Schädigung des Finanzstandorts Liechtenstein durch den unumkehrbaren Vertrauensverlust in die Gerichtsbarkeit Liechtensteins scheinbar plausibel, da totalitäre Logiken stets in Selbstzerstörung münden.

3. Überspitzter Formalismus des StGH und Verstoss gegen prozessuale Fairness

Der StGH hat den nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer entgegen den Bestimmungen des StGHG vorgehalten nicht ausreichend zur Amtsermittlung des Gerichts beigetragen zu haben, und Formalien nicht einzuhalten die für das Verfahren gerade nicht gelten sollen um den Bürgern die Teilhabe an der Justiz zu sichern. Der StGH ist aber gerade angehalten bei nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern nicht allzu strenge Massstäbe anzuwenden, zumal der Beschwerdeführer Ausländer ist und damit für ihn das Liechtensteinische Stiftungsrecht naturgemäss eine fremde Rechtsordnung darstellt.

Gleichzeitig hat der StGH nicht erwogen, dass die anwaltlich vertretene BG1 im Verfahren Beweise unterdrückt, keine Substantiierung eingebracht und sich nur durch unsubstantiiertes Bestreiten beholfen hat.

Der StGH hat diesen Umstand in seinem Urteil nur dadurch verarbeitet, dass er den Vortrag des Beschwerdeführers paraphrasiert in die Begründung gezogen hat und den Mantel des Schweigens über die nicht vorhandene Substantiierung der BG1 gebreitet hat.

Bei Anlegung gleicher Massstäbe für Beschwerdeführer und Beschwerdegegner wäre jedenfalls der substantiierte Vortrag des Beschwerdeführers zu Grunde zu legen gewesen. Stattdessen hat der StGH die Beweisgrundlage des Beschwerdeführers nur teilweise verarbeitet, ohne Beweise zu erheben und ohne den Willen des Stifters durch die Fachgerichte oder den StGH selbst substantiell zu ergründen.

4. Der StGH hat die historische Entstehung der Hartlaub Immobilienstiftung übergangen

Der Beschwerdeführer hat unter Nr. 3.2.4, S. 14–16, und Nr. 5.2, S. 34–37, der Individualbeschwerde sowie zuvor im Schriftsatz vom 03.06.2025 unter Nr. 4.1, S. 27–31, und Nr.

5.3–5.3.1, S. 41–43, substantiiert vorgetragen: Der Stifter Dr. Hermann Hartlaub wurde bei der Errichtung der HIS rechtlich beraten von Marxer Rechtsanwälte; Dr. Peter Goop war zugleich Mitstiftungsrat. Verwendet wurden die von Marxer Rechtsanwälte öffentlich angebotenen Standardstatuten für eine gemischte Familienstiftung. Deren rechtliche Grundlagen waren seit 1982 im Standardwerk Marxer/Goop/Kieber, Gesellschaften und Steuern in Liechtenstein, niedergelegt und sicherten ausdrücklich ab, dass Errichtung und Entstehung der Stiftung mit der eigenhändigen, beglaubigten Unterschrift des Stifters zusammenfallen (a.a.O., 176) — die essentialia negotii des Stiftungserrichtungsgeschäfts waren damit erfüllt, indem ein Mitglied der begünstigten Familie durch die Unterschrift des Stifters im Statut aufscheint.

Auf dieser Informationslage musste der Stifter davon ausgehen, mit seiner Unterschrift unter die Standardstatuten die HIS rechtsgültig errichtet zu haben und seinen Willen — die Begünstigung seiner Familie — auf Dauer geschützt zu wissen.

Der StGH wischt diesen Vortrag in zwei knappen Sätzen weg. Auf S. 21 (Erw. 2.4) heisst es, der „Goldstandard“ der Marxer-Statuten habe sich „nicht wesentlich von den Standardstatuten anderer Treuhandfirmen“ unterschieden und genüge „den neuen Anforderungen seit der Praxisänderung des Obersten Gerichtshofes von 2003 nicht mehr“. Auf S. 27 (Erw. 4.4.4) wird das Vorbringen zur Entstehung mit der Behauptung erledigt, der Umstand der eigenhändigen Unterzeichnung sei „kein Indiz“ für die Begünstigung der biologischen Familie. Die rechtliche Beratung durch Marxer Rechtsanwälte, die Mitstiftungsratsstellung Goops und die durch das Standardwerk Marxer/Goop/Kieber abgesicherte Informationsgrundlage des Stifters werden inhaltlich nicht behandelt.

Für die Bestimmung des Stifterwillens ist aber auf die Informationslage des Stifters bei Errichtung abzustellen, nicht auf eine Praxisänderung des Obersten Gerichtshofs aus dem Jahr 2003, oder auf der Rechtssicht des StGH von heute, die Unterschrift des Stifters habe keine weitere Bedeutung.

Ob der StGH heute meint, die damaligen Standardstatuten genügten den Anforderungen nicht, ist für den Stifterwillen unerheblich; dieser ist beweisbar auf die Familie des Stifters gerichtet. Indem der StGH die historische Entstehung der HIS übergeht, ersetzt er die für den Stifterwillen massgebliche Informationslage durch eine rückwirkende Praxisänderung — ein Stoffsammlungsmangel und ein Verstoss gegen die Andeutungstheorie.

5. Wunschsachverhalt durch Setzung von Bedeutung durch Macht

Das Obergericht hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Beschluss vorgehalten, er konstruiere einen „Wunschsachverhalt“ (ON 50, Erw. 8.2.1; vom StGH auf S. 23 des Urteils ausdrücklich bestätigt). Tatsächlich konstruiert der StGH selbst einen Wunschsachverhalt — durch eine ex post vorgenommene Geschichtssetzung.

Die OGH-Praxisänderung vom 17. Juli 2003 zu 01 CG.2002.262 wurde in den Jahren nach ihrer Verkündung bei weitem nicht die Wirkung beigemessen, die der StGH ihr heute zuschreibt. Das Stiftungserrichtungsgeschäft lief in Liechtenstein noch jahrelang nahezu unverändert auf Grundlage derselben Standardstatuten weiter; jedem Zeitzeugen der damaligen liechtensteinischen

Stiftungspraxis ist dies ohne Weiteres erinnerlich, einschliesslich des engsten familiären Umfelds des Beschwerdeführers.

Begleitet wurde diese stille Verschiebung der Bedeutung durch einen über Jahre aufgebauten Zustand der Anomie in Bezug auf das Altstiftungsrecht. Die Stiftungsrechtsabteilung der Liechtensteinischen Landesbibliothek wurde aufgelöst und zugunsten von Belletristik aufgegeben; die rechtliche Ausgestaltung der Altstiftungen ist aus der öffentlichen Wahrnehmung verschwunden. Unter diesen Bedingungen lässt sich Geschichte umschreiben, ohne dass der Widerspruch in der öffentlichen Sphäre noch substantiell artikuliert werden kann — eine Konstellation, deren strukturelle Logik bereits Huxley in „Schöne neue Welt“ beschrieben hat.

Indem der StGH der OGH-Entscheidung von 2003 nachträglich eine Bedeutung beimisst, die ihr in der damaligen liechtensteinischen Stiftungspraxis nicht zukam, und auf dieser ex-post-Setzung die Nichtigkeit ex tunc altrechtlicher Familienstiftungen begründet, ersetzt er Faktentreue durch Setzung von Bedeutung durch Macht. Das ist nicht zulässige Weiterentwicklung des Rechts, sondern Geschichtssetzung — und ein Verstoss gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot belastender Rechtsänderungen sowie gegen den Vertrauensschutz altrechtlicher Stiftungen.

6. Inversion der Beweiskraft der vom StGH zur Stützung seines Urteils herangezogenen Urteile

Bereits Harald Bösch (Liechtensteinisches Stiftungsrecht, 2005) hat das vom StGH 2025/124 herangezogene Urteil StGH 2003/65 (siehe unten Nr. 6.2) grundsätzlich kritisiert und auf die Befangenheits- sowie Staatsräson-Problematik der damaligen StGH-Richterbesetzung hingewiesen:

„Es ist leider nicht das erste Mal, dass der StGH die Rechtsstaatlichkeit den Interessen des «Finanzplatzes» unterordnet. Diese für ein Verfassungsgericht reichlich seltsame Haltung könnte ihre Ursache in der Richterbesetzung beim StGH haben: An der hier zur Diskussion stehenden Entscheidung wirkten fünf Richter mit, von denen drei hauptberuflich als Anwälte selbst im liechtensteinischen Stiftungswesen rechtsberatend tätig sind. Aufgrund möglicher persönlicher Betroffenheit durch den oberstgerichtlichen Beschluss fragt sich, ob diese Richter bei ihrer Entscheidungsfindung wirklich unbefangen waren. Ob bei der Entscheidungsfindung auch Erwägungen zugunsten der Staatsräson eine Rolle spielten, soll hier dahingestellt bleiben. Es ist jedenfalls offensichtlich, dass die jahrzehntelange Praxis eines die stiftungsrechtlichen Vorgaben missachtenden Öffentlichkeitsregisteramts ein enormes Amtshaftungspotenzial für den (für dieses Amt verantwortlichen) liechtensteinischen Staat in sich birgt.“

(Bösch, Stiftungsrecht (2005), 352 f.)

Diese Hinweise behalten ihre Aktualität für das Urteil StGH 2025/124: Die kritisierte Linie wird nicht nur fortgesetzt, sondern auf zwei weitere, ebenfalls vom StGH selbst getragene Vergleichsfälle ausgedehnt. Im Folgenden wird zu jedem der drei vom StGH 2025/124 herangezogenen Urteile (OGH 1 CG.2002.262; StGH 2003/65; StGH 2011/122) dargelegt, dass es seine Linie nicht stützt, sondern ihr widerspricht.

6.1 OGH 1 CG.2002.262 vom 17.07.2003 — Sachverhaltsdifferenz und Selbstwiderspruch der „namentlichen Nennung“

Der StGH 2025/124 zieht die OGH-Praxisänderung vom 17.07.2003 zu 01 CG.2002.262 zur Stützung seiner Branchen-Nichtigkeitsfeststellung heran (S. 20 des Urteils). Der OGH-Beschluss trägt diese Linie nicht; er widerspricht ihr im Sachverhalt wie in der tragenden rechtlichen Aussage.

Sachverhaltsdifferenz. Anlassfall war die Stiftung F. (errichtet 1993) mit dem Statutenzweck „Anlage und Verwaltung von beweglichem Vermögen aller Art, das Halten von Beteiligungen und anderen Rechten sowie die Durchführung der damit zusammenhängenden Geschäfte“ (StGH 2003/65, S. 5). Das ist eine reine Vermögensverwaltungs- bzw. Selbstzweckstiftung ohne Familienelement und ohne individualisierbaren Begünstigtenkreis. Zum Errichtungszeitpunkt der HIS (1988) waren im PGR Familienstiftung (Art. 553 PGR a. F.) und Selbstzweckstiftung gesetzlich klar getrennt. Der StGH 2025/124 vermengt diese Stiftungstypen durch rückwirkende Konstruktion über das Begriffspaar privatnützig/gemeinnützig, das erst mit der Stiftungsrechtsrevision 2009 (LGBI. 2008 Nr. 220) in Art. 552 § 1 PGR eingeführt wurde, und subsumiert die HIS-Familienstiftung unter eine OGH-Aussage, die für eine Vermögensverwaltungsstiftung galt.

Frontaler OGH-Widerspruch. Der OGH selbst hat in 1 CG.2002.262 (Wiedergabe in StGH 2003/65, S. 5) ausdrücklich entschieden:

„Es handle sich nicht um die Frage, wie allgemein der Stiftungszweck formuliert werden dürfe oder um die Frage, ob die Begünstigten in der hinterlegten Stiftungsurkunde namentlich zu bezeichnen seien. Vielmehr gehe es darum, ob der Wille des Stifters so weit zum Ausdruck gekommen sei, dass sich der Stiftungszweck bei Auslegung des Stiftungserrichtungsgeschäftes nach dem Willensprinzip hinreichend erkennen lasse.“

Der StGH 2025/124 stellt im HIS-Urteil dagegen darauf ab, dass die eigenhändige Unterschrift unter die Standardstatuten „kein Indiz“ für die Begünstigung der biologischen Familie sei und dass „sonstige Anzeichen“ für eine Familienbegünstigung fehlten (S. 21 Erw. 2.4; S. 27 Erw. 4.4.4). Das läuft im Effekt auf die Anforderung hinaus, die Stifterfamilie hätte namentlich oder konkret bezeichnet sein müssen — exakt jene Anforderung, die der OGH 2003 ausdrücklich verneint hatte. Bei der HIS ist der Stifterwille auf die Familie hinreichend zum Ausdruck gekommen: über die eigenhändige, beglaubigte Unterschrift unter die nach Marxer/Goop-Beratung errichteten Standardstatuten und über die Andeutungstheorie mit dem Stifter als individualisiertem Familienmitglied (Bösch, Stiftungsrecht (2005), 267 f., 744).

Selbst wenn man der Linie des StGH 2025/124 folgte und allein die Beistatuten als maßgeblich anerkannte, führt dies nicht zur Nichtigkeit der HIS. Eine Familienstiftung auf Dauer kann naturgemäß keine namentliche Bestimmung künftiger Generationen leisten; sie beruht definitionsgemäß auf der Zuordnung über mindestens ein namentlich erwähntes Familienmitglied (Bösch a.a.O.). Der Stifter selbst — eigenhändig im Errichtungsakt benannt — erfüllt diese Zuordnungsfunktion auch in den Beistatuten als Erstbegünstigter. Nach dem im Errichtungszeitpunkt anwendbaren Altrecht reicht die Bestimmbarkeit des Begünstigtenkreises; namentliche Bestimmung ist weder möglich noch erforderlich. Auch der Beschwerdeführer ist als Enkel des Stifters über die familiäre Zuordnung bestimmbar und der StGH hat selbst festgestellt das

er über Zwischenstiftungen begünstigt wurde, somit ist die Bestimmbarkeit zum Begünstigtenkreis für den Beschwerdeführer direkt und indirekt gegeben.

Konsequenz. Der OGH-Anlassfall trägt die StGH-2025/124-Linie weder sachverhaltsmäßig (Selbstzweckstiftung statt Familienstiftung) noch in der tragenden rechtlichen Aussage (kein Erfordernis namentlicher Nennung) noch hilfsweise über eine Beistatuten-Maßgeblichkeit (Zuordnung über den Stifter, Bestimmbarkeit nach Altrecht).

6.2 StGH 2003/65 vom 17.12.2003 — Rückwirkungsverbot und gesetzliche Konstitution der Familienstiftung

Der StGH 2025/124 zieht das eigene Präjudiz StGH 2003/65 zur Stützung seiner Branchen-Nichtigkeitsfeststellung heran (S. 20 des Urteils). Auch dieses Präjudiz trägt die Linie des Urteils nicht; es widerspricht ihr in den tragenden Erwägungen.

Rückwirkungsverbot der Praxisänderung — Bindungswirkung und Vertrauensschutz. Bereits im Leitsatz (S. 1, Absatz 2) hat der StGH festgehalten:

„Trotz entgegenstehender Rechtslage ist eine Partei in ihrem Vertrauen zu schützen, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die neue Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes kann erst für zukünftige Fälle Geltung haben. Der Grundsatz von Treu und Glauben steht einer Anwendung dieser Rechtsprechung auf bisherige Fälle entgegen.“

Die HIS wurde am 17.03.1988 errichtet und ist damit ein „bisheriger Fall“ im Verhältnis zur OGH-Praxisänderung vom 17.07.2003. Nach der ausdrücklichen Aussage von StGH 2003/65 dürfen die strengeren Anforderungen nicht auf sie angewandt werden. Der StGH 2025/124 verstößt mit der rückwirkenden Anwendung gegen sein eigenes Präjudiz; die Bindungswirkung des Vertrauensschutzes ist verletzt. In StGH 2003/65 wird dies zudem auf S. 30 unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit betrachtet was aufgrund der Reichweite des hiesigen StGH Urteils auf die meisten Altstiftungen von erheblicher Bedeutung ist.

Gesetzliche Konstitution der Familienstiftung als Untertyp. Auf S. 26 unten und S. 27 oben gibt StGH 2003/65 die damalige Rechtssicht zur Familienstiftung wieder. Maßgeblich war die gesetzliche Definition des Untertyps Familienstiftung über die statutarische Einschränkung des Destinatärkreises auf „Angehörige einer oder mehrerer bestimmter Familien“ — die wörtliche Formulierung aus Art. 553 PGR a. F., zitiert aus OGH LES 2000, S. 240 ff., S. 242. Genau diese Formulierung steht in den Marxer-Standardstatuten der HIS. Damit ist die HIS nach altrechtlichem Verständnis als Familienstiftung konstituiert; die Standardstatuten erfüllen die gesetzliche Mindestanforderung. Der Stifterwille ist nach dem auf S. 27 wiedergegebenen Erstarrungsprinzip (OGH LES 2002, S. 94 ff., S. 99) „im Stiftungsbrief und in den - allfälligen - Beistatuten gleichsam erstarrt“; bei der HIS ist er in den eigenhändig unterzeichneten Statuten erstarrt. Innerhalb dieses Untertyps wird die Familie über die Andeutungstheorie über mindestens ein namentlich erwähntes Familienmitglied identifiziert; bei treuhänderischer Errichtung tritt behelfsweise das Treuhandverhältnis zum wirtschaftlichen Stifter und damit zu dessen Familie hinzu. Aus dem allgemeinen Gesetzestext für Familienstiftungen a. F. entsteht so eine gültige Familienstiftung auf Dauer, solange die Stifterfamilie existiert und der Stifter nichts anderes anordnet.

Sanierungsreichweite. Die im Anschluss an StGH 2003/65 vom Gesetzgeber geschaffene Übergangs- und Sanierungsregelung (Stiftungsrechtsrevision 2009, LGBI. 2008 Nr. 220, in Kraft 01.04.2009) zielte ausweislich des gesetzgeberischen Anlasses auf die OGH-Rechtsprechung zu Selbstzweck- und Vermögensverwaltungsstiftungen ohne Familienbezug. Familienstiftungen waren von diesem Sanierungsbedarf nicht erfasst, weil sie über die gesetzliche Destinatärkreisbeschränkung selbst konstituiert sind. Die Reichweite der Sanierung sollte nie Familienstiftungen umfassen.

Konsequenz. Der StGH verweist mit StGH 2003/65 auf ein Urteil, das seinem eigenen Urteilsspruch in 2025/124 diametral widerspricht: Es schreibt die rein prospektive Wirkung der OGH-Praxisänderung fest, erkennt die Familienstiftung als gesetzlich konstituierten Untertyp über die Destinatärkreisbeschränkung an, bestätigt die Bestimmbarkeit des Begünstigtenkreises über Andeutungstheorie und Erstarrungsprinzip und begrenzt die Sanierungsreichweite auf andere Stiftungstypen. Die rückwirkende Branchen-Nichtigkeit der HIS ist mit diesem Präjudiz nicht vereinbar.

6.3 StGH 2011/122 vom 27.03.2012 (K Foundation) — Pro-Stifter-Linie und personenidentische Selbstwidersprüchlichkeit

Der StGH 2025/124 zieht das Präjudiz StGH 2011/122 zur Stützung seiner Linie heran (S. 21 des Urteils). Auch dieses Präjudiz trägt die Linie des Urteils nicht; es widerspricht ihr in jeder seiner tragenden Erwägungen. Erschwerend kommt hinzu, dass StGH 2011/122 unter Vorsitz von Dr. Hilmar Hoch als damaligem stellvertretenden Präsidenten entschieden wurde — derselben Person, die das Urteil StGH 2025/124 als Präsident vorgesessen hat. Der scheidende Präsident des StGH befindet sich somit im nicht vertretbaren richterlichen Widerspruch mit sich selbst.

Sachverhaltliche Identität. Die K Foundation wurde 1985 errichtet, drei Jahre vor der HIS, gleichermaßen vor der OGH-Praxisänderung 2003. Sie wies Standardstatuten Marxer-Typus mit allgemeiner Zweckbestimmung auf. Vom Stifter zu Lebzeiten unterzeichnete Beistatutenentwürfe waren formal ungültig; erst knapp fünf Jahre nach dem Tod des Stifters wurden formal gültige Beistatuten erlassen, die gegen den Stifterwillen gerichtet waren. Die tragenden Sachverhaltselemente sind mit der HIS-Konstellation deckungsgleich.

Anforderungen an eine Praxisänderung (Erw. 2.2, S. 40). Der StGH hat in 2011/122 wörtlich festgehalten:

„Wenn eine Entscheidung offensichtlich von einer vergleichbaren Entscheidung abweicht, so ist entweder aufzuzeigen, dass sich die beiden Fälle doch in einem wesentlichen Punkt unterscheiden; oder aber es ist zu begründen, weshalb der an sich vergleichbare andere Fall falsch entschieden wurde und von diesem Vergleichsfall oder generell von einer entsprechenden bisherigen Praxis abzuweichen ist.“

Eine solche Begründung fehlt im Urteil StGH 2025/124 vollständig.

Bekräftigung des Vertrauensschutzes (Erw. 2.3, S. 41). Der StGH wiederholt, dass die strengerer Anforderungen der Praxisänderung 2003 „nur für neu gegründete Stiftungen gelten sollten und der Gesetzgeber aufgerufen wurde, Vorkehrungen für die Sanierung der bestehenden Stiftungen zu

treffen" — daraus folgte die Stiftungsrechtsrevision 2009. Ferner wird auf LES 2008, 279 (bestätigt durch StGH 2008/56) verwiesen: Genügend zur Konkretisierung des Stiftungszwecks ist, „wenn jedenfalls der Kreis der Begünstigten festgelegt wurde“; eine Änderung der Begünstigten innerhalb dieses Kreises ist keine Änderung des Stiftungszwecks.

Standardstatuten und triftige Gründe (Erw. 2.4, S. 42). Aus Standardstatuten allein kann der Stifterwille nach Auffassung des StGH kaum abgeleitet werden. Daraus folgt aber nicht die Nichtigkeit der Stiftung; vielmehr ist der Stifterwille aus anderen Dokumenten und der Errichtungspraxis zu ermitteln. Eine Praxisänderung zur Nichtigkeitsklärung von Familienstiftungen mit Standardstatuten hat der StGH ausdrücklich als unzulässig bezeichnet, da „triftige Gründe“ hierfür fehlten — was für das Urteil StGH 2025/124 unverändert gilt.

Tragende Aussagen zur Familie-Bestimmung (Erw. 3.1, S. 42–43). Der StGH hat unter Hoch 2012 klargestellt, dass der Stiftungszweck schon dann genügend konkretisiert ist, „wenn der Kreis der Begünstigten, bei einer Familienstiftung die entsprechende(n) Familie(n), bestimmt wird“, und dass es zur Stifterwillen-Ermittlung „durchaus zulässig“ ist, „die erst nach der Stiftungserrichtung erstellten - wenn auch allesamt ungültigen - Beistatuten zu berücksichtigen“. Bei einem nicht empfangsbedürftigen Rechtsgeschäft wie der Stiftungserrichtung komme es nicht darauf an, ob alle Stiftungsräte Kenntnis dieser Dokumente erlangt hätten. Bei der K Foundation war der Stifterwille jedenfalls auf die Familie des Stifters gerichtet. Die Stiftung wurde damit als 1985 rechtsgültig entstanden anerkannt — nicht erst durch die postmortalen Beistatuten 2004. Bei sachgerechter Anwendung dieser Linie auf die HIS ergibt sich: 1988 rechtsgültig entstanden, Stifterwille auf die Hartlaub-Familie gerichtet, postmortale Kindler-Beistatuten zur Stifterwillen-Ermittlung jedenfalls nicht massgeblich.

Personenidentische Selbstwidersprüchlichkeit. Dr. Hilmar Hoch hat 2012 in StGH 2011/122 als stellvertretender Präsident und Vorsitzender die hier wiedergegebene Linie geprägt. Dieselbe Person hat 2026 in StGH 2025/124 als Präsident und Vorsitzender das genaue Gegenteil entschieden — ohne in der Begründung auf das eigene Präjudiz einzugehen, geschweige denn die nach den Erw. 2.2 und 2.4 von ihm selbst geforderten triftigen Gründe für die Abweichung anzuführen.

Konsequenz. Der StGH verweist mit StGH 2011/122 auf ein Urteil, das in allen tragenden Erwägungen die Position des Beschwerdeführers stützt: Anforderungen an die Praxisänderung (Erw. 2.2), Bekräftigung des Rückwirkungsverbots (Erw. 2.3), Unzulässigkeit ohne triftige Gründe (Erw. 2.4), Heranziehung ungültiger Beistatuten zur Familie-Bestimmung (Erw. 3.1). Das Urteil StGH 2025/124 stellt sich damit nicht nur gegen ein eigenes Präjudiz, sondern gegen ein vom heutigen Präsidenten selbst getragenes Präjudiz.

7. Zirkuläre Logik der Ablehnung des Vergleichsfalls OGH CG.2012.409 aufgrund abweichender richterlicher Feststellung

Der Beschwerdeführer hat in der Individualbeschwerde den OGH-Beschluss zu CG.2012.409 als Vergleichsfall herangezogen. Dieser Beschluss ist der 2. Rechtsgang nach der Aufhebung in StGH 2011/122; im 2. Rechtsgang stellte der OGH den Stifterwillen auf die Begünstigung der Familie fest und gab den Anträgen statt.

Der StGH 2025/124 lehnt den Vergleich auf S. 21 mit zwei Begründungen ab: erstens, das Erstgericht habe im Beschwerdefall „gerade nicht feststellen [können], dass der Wille des Stifters auf eine Begünstigung seiner biologischen Familie ... zielte“; zweitens, die OGH-Entscheidung sei „im zweiten Rechtsgang“ ergangen, nachdem der StGH die erste OGH-Entscheidung mit StGH 2011/122 aufgehoben habe. Beide Begründungen tragen die Ablehnung nicht.

Keine Differenz aus Rechtsgang-Stellung. Der Umstand, dass eine Entscheidung im 2. Rechtsgang ergangen ist, ändert weder ihre Geltung noch ihren Inhalt. Sie ist vielmehr das vom StGH selbst in 2011/122 angeordnete Ergebnis. Der StGH 2025/124 bestätigt das wörtlich auf S. 21:

„Der Staatsgerichtshof hatte deshalb verlangt, dass im zweiten Rechtsgang eruiert werden müsse, ob sich mangels gültigem Beistatut aus den Stiftungsunterlagen ein Wille des Stifters zumindest auf eine Eingrenzung auf einen Begünstigtenkreis ergab — was dann, wie der zweite Rechtsgang zeigte, tatsächlich der Fall war.“

Damit erkennt der StGH ausdrücklich an, dass die Eruierung eines auf die Familie gerichteten Stifterwillens aus den Stiftungsunterlagen auch ohne gültiges Beistatut möglich und vom StGH selbst gefordert worden ist. Die Stellung im 2. Rechtsgang ist kein Differenzierungsgrund.

Keine Differenz aus abweichender richterlicher Würdigung. Die zugrundeliegende Tatsachenbasis (eigenhändige Errichtung durch den Stifter, Marxer-Beratung, Goop als Mitstiftungsrat, Standardstatuten Marxer-Typus, Stifter als individualisiertes Familienmitglied) ist mit derjenigen identisch, aus der im 2. Rechtsgang der OGH den Stifterwillen auf die Familie ableitete. Was abweicht, ist allein die Würdigung der Tatsachen durch die Erstrichterin im Beschwerdefall — eine Würdigung, die der Linie des StGH 2025/124 vorgreift. Damit wird der Vergleichsfall nicht durch eine sachverhaltliche Differenzierung abgegrenzt, sondern durch eine Negativfeststellung der Tatsacheninstanz, deren Inhalt selbst Gegenstand der Beschwerde ist.

Der gleichheitsrechtliche Grundsatz, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, wird auf den Kopf gestellt, indem Tatsachen durch richterliche Würdigung ersetzt werden. Eine Beschwerde, die sich gegen diese Würdigung richtet, wird denklogisch in sich selbst gezeugnet — die Würdigung, die widerlegt werden soll, dient zugleich als Grund für die Zurückweisung der Widerlegung. Diese zirkuläre Konstruktion entspricht der sozialwissenschaftlich analysierten Binnenlogik totalitärer Systemdynamiken (Arendt; Bauman; Le Bon 1895; Desmet 2022) und ist im psychologisch-forensischen Gutachten Christidis vom 09.11.2024 (VN43) für die Verfahren gegen die Familie des Beschwerdeführers gutachterlich verankert. Der Umstand, dass dieselbe Struktur in einer Vielzahl weiterer Verfahren auftritt — namentlich in den deutschen familienrechtlichen Verfahren gegen die Familie des Beschwerdeführers —, macht sie nicht rechtsgültig oder vertretbar, sondern weist auf eine strukturelle Verschiebung im Verhältnis von Tatsachenfeststellung, richterlicher Würdigung und Rechtskontrolle hin.

8. Wiederholung der zirkulären Logik der Ablehnung des Vergleichsfalls StGH 2022/102

Der Beschwerdeführer hat in der Individualbeschwerde — entsprechend dem Vorbringen im Rekurs unter Nr. 5.6, S. 38–45 — den StGH-Beschluss 2022/102 vom 7. Februar 2023 als weiteren Vergleichsfall herangezogen. Tragender Inhalt von StGH 2022/102 (Erw. 2.5) ist die Klarstellung, dass dem Stiftungsrat eine Zweck- oder Begünstigtenkreis-Änderung nur unter engsten Voraussetzungen erlaubt ist und dass selbst dem Stifter eine Erweiterung des Begünstigtenkreises verwehrt ist, wenn nicht die in Art. 552 § 31 PGR geregelten Voraussetzungen vorliegen. Übertragen auf die HIS: Die postmortalen Beistatuten der Brüder Kindler, mit denen diese sich als Alleinbegünstigte eingesetzt haben, sind eine Zweck- bzw. Begünstigtenkreis-Änderung durch den Stiftungsrat gegen den Stifterwillen ohne sachlich gerechtfertigten Grund — nach StGH 2022/102 unzulässig.

Knappheit der Ablehnung als Symptom. Der StGH 2025/124 setzt sich auf S. 22 (Erw. 2.4.2) mit dem Vorbringen zu StGH 2022/102 nur in einem einzigen Satz auseinander:

„Entgegen diesem Vorbringen war der Stifter in den Statuten nicht erwähnt - wie ausgeführt ändert hieran nichts, dass er die Statuten selbst unterschrieb. Im Weiteren konnten keine Feststellungen getroffen werden, dass sich ein entsprechender Wille des Stifters anderweitig manifestiert habe.“

Auf S. 27 (Erw. 4.5) wird die Ablehnung zu einem Halbsatz reduziert: „Mangels eines solchen Indizes in den Statuten ist für den Beschwerdeführer auch aus StGH 2022/102 nichts zu gewinnen (vgl. Erw. 2.4.2).“ Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der tragenden Aussage von StGH 2022/102 zu Art. 552 § 31 PGR und zur Unzulässigkeit von Begünstigtenkreis-Änderungen durch den Stiftungsrat findet nicht statt.

Wiederholung und Verfestigung der zirkulären Logik. Die Ablehnung folgt exakt derselben Konstruktion wie die Ablehnung des Vergleichsfalls OGH CG.2012.409 (siehe Nr. 7): Die Negativfeststellung der Erstrichterin zum Stifterwillen — selbst Gegenstand der Beschwerde — dient als Grund, den Vergleichsfall als nicht einschlägig zurückzuweisen. Die Beschwerde gegen die Negativfeststellung wird denklogisch in sich selbst gelehnt. Durch die Wiederholung über mehrere Vergleichsfälle wird diese Konstruktion nicht plausibler, sondern verfestigt sich strukturell zur Selbstbestätigung.

Bemerkenswert ist die Kurzschlüssigkeit, mit der dieselbe Würdigungs-Vertauschung über inhaltlich sehr unterschiedliche Vergleichsfälle angewandt wird. StGH 2022/102 betrifft die Schranken nachträglicher Zweck- und Begünstigtenkreis-Änderungen durch den Stiftungsrat — eine andere Rechtsfrage als die Eruierung des Stifterwillens aus Standardstatuten in OGH CG.2012.409. Die unterschiedliche Substanz beider Vergleichsfälle wird durch dieselbe formelhafte Abwendung („kein Index“ / „nicht festgestellt“) nivelliert. Diese Einebnung ist nicht Ausdruck rechtlicher Differenzierung, sondern einer Binnenlogik, die jede gegen die Würdigung der Erstrichterin gerichtete Beschwerde schon vorab ihres Bezugspunkts beraubt. Auch im Hinblick auf StGH 2022/102 wird der gleichheitsrechtliche Grundsatz, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, auf den Kopf gestellt: Ungleiches wird durch dieselbe Würdigungs-Vertauschung gleich abgewiesen.

9. Steigerung der zirkulären Logik der Ablehnung durch rechtliche Umformung des Vergleichsfalls StGH 2012/140

Der Beschwerdeführer hat in der Individualbeschwerde — unter ausdrücklicher Berufung auf Art. 932a § 105 Abs. 1 PGR und seine Stellung als gesetzlicher Erbe des Stifters Hermann Hartlaub — den StGH-Beschluss 2012/140 als dritten Vergleichsfall herangezogen. Tragender Inhalt von Art. 932a § 105 Abs. 1 PGR ist die gesetzliche Auffangbestimmung: „mangels anderer Treuanordnung...“ folgt die Nachfolge der gesetzlichen Erben des Stifters in den Begünstigungsbesitz. Die Negativfeststellung der Erstrichterin zum Stifterwillen müsste somit zur Anwendung dieser Auffangbestimmung führen — der Beschwerdeführer würde als gesetzlicher Erbe in den Begünstigungsbesitz nachfolgen.

Normverkürzung statt Normanwendung. Der StGH 2025/124 hebt die Auffangbestimmung dadurch aus, dass er ihren Wortlaut verkürzt paraphrasiert. Auf S. 22 (Erw. 2.4.2) heißt es:

„Damit ist Art. 932a § 105 Abs. 1 PGR obsolet, da diese subsidiäre Bestimmung nur bei Fehlen einer konkreten Begünstigungsregelung anwendbar ist.“

Der Gesetzeswortlaut lautet jedoch nicht „bei Fehlen einer konkreten Begünstigungsregelung“, sondern „mangels anderer Treuanordnung“. Der Unterschied ist substantiell: Der Wortlaut verlangt das Fehlen einer wirksamen Treuanordnung *für die geltend gemachte Begünstigung*; die Paraphrase begnügt sich mit der bloßen Existenz irgendeiner Begünstigungsregelung.

Widersinn durch unbegründeten Wechsel der Tatbestandsbasis. Den Ausschluss der Auffangbestimmung verankert der StGH ausdrücklich in der Existenz der vom Stifter selbst zu Lebzeiten erlassenen Beistatuten. Auf S. 27 (Erw. 4.4.3 und 4.5) erkennt der StGH ausdrücklich an, dass diese Stifter-Beistatuten den Stifter selbst und mittelbar auch den Beschwerdeführer (über die Niederweiden Stiftung → Gerach Stiftung) begünstigten.

Daraus ergibt sich ein offener Widersinn: Dieselben Stifter-Beistatuten, die dem StGH nicht ausreichen, um die HIS als Familienstiftung mit dem Beschwerdeführer im Zweckadressatenkreis zu konstituieren, reichen plötzlich aus, um die gesetzliche Auffangbestimmung auszuschließen. Beides zugleich ist logisch unmöglich: Wenn die Stifter-Beistatuten eine wirksame Treuanordnung für die Begünstigung des Beschwerdeführers begründen, muss die Familienstiftung konstituiert sein; wenn sie keine solche begründen, greift die Auffangbestimmung. Eine Begründung für diese widersprüchliche Doppelnutzung gibt das Urteil nicht.

Motivation und Übersteigerung der Funktion. Wenn die Auffangbestimmung greifen würde, träte der Beschwerdeführer als gesetzlicher Erbe in den Begünstigungsbesitz an — die für die Urteilkonstruktion nicht erwünschte Konsequenz. Damit die Binnenlogik des Urteils geschlossen bleibt, muss diese Konsequenz auf einer dritten Ebene blockiert werden: Die Würdigungsvertauschung der Erstrichterin (Nr. 7 und 8) reicht hier nicht, weil das Gesetz selbst einen Ausweg eröffnet; also wird das Gesetz verkürzt paraphrasiert und seine Anwendungsvoraussetzung durch eine unbegründete Tatbestandsverschiebung außer Kraft gesetzt. Damit nimmt der StGH der Sache nach die Rolle des Gesetzgebers ein. Die wortlautverändernde Paraphrase einer Gesetzesbestimmung ohne Begründung verletzt das Willkürverbot; nach der eigenen

Rechtsprechung des StGH ist eine Abweichung von einer gesetzlich oder ständigerrechtsprechungsmäßig festgelegten Regel nur bei triftigen Gründen zulässig (StGH 2003/65; StGH 2011/122, Erw. 2.2).

Steigerung der zirkulären Logik. Die Konstruktion verfestigt sich auf einer dritten Ebene: Die Binnenlogik wird nicht nur gegen die Tatsachen (Würdigungs-Vertauschung) und gegen die Vergleichsfälle (Knappheit, Einebnung) aufrechterhalten, sondern nunmehr auch gegen das Gesetz selbst und gegen die innere Konsistenz der Urteilsbegründung. Nicht das Recht entscheidet über die Würdigung, sondern die Würdigung über das Recht — und wo das Recht widersteht, wird es paraphrasiert oder die Tatbestandsbasis ohne Begründung gewechselt.

D. EFTA Gerichtshof als letzte Hoffnung des liechtensteinischen Stiftungsrechts

- **Ubi ius, ibi remedium.**-

Das Urteil StGH 2025/124 ist nicht nur ein Einzelfall-Urteil. Mit der Branchen-Nichtigkeitsfeststellung (S. 20 ff., Erw. 2.4) wirkt es auf die gesamte Praxis altrechtlicher Familienstiftungen mit Marxer-Typus-Standardstatuten ein mit laut Brancheninsider etwa 1000 Milliarden Assetvolumen — und zwar mit den im Folgenden dargestellten Konsequenzen, die das liechtensteinische Stiftungsrecht in seinen Grundfesten erschüttern. Die einzige verbleibende verfahrensrechtliche Lösung ist eine Vorlage an den EFTA-Gerichtshof.

1. Rückabwicklung der Altstiftungen als Konsequenz des Urteils

Die Branchen-Nichtigkeitsfeststellung erfasst nach der eigenen Logik des Urteils alle Altstiftungen mit Marxer-Typus-Standardstatuten — und damit den Kernbestand des liechtensteinischen Familienstiftungswesens vor 2009. Diese Stiftungen sind nach der Linie des StGH 2025/124 mangels konkreter Begünstigungsregelung in den Statuten gar nicht rechtsgültig entstanden.

Die Beschwerdegegnerin zu 1. bemüht sich mit Tricks ihre Existenz wiederherzustellen. Absehbar würde dies aber in der Rechtsfolge auf die Linie des Obergerichtsbeschlusses vom 28.10.2025 zu 09 CG.2025 führen — ein Vernichtbarkeitsverfahren für altrechtliche Stiftungen ex nunc. Dieses Verfahren kann nach liechtensteinischem Stiftungsrecht ausschließlich von den Stiftungsverwaltern eingeleitet werden, nicht von den Stifterfamilien oder den materiell Begünstigten. Es führt zur Enteignung der Stifterfamilien: Das Vermögen vernichteter Altstiftungen fällt an den liechtensteinischen Staat oder an die formellen Stiftungsräte, die Stifterfamilien sind im Verfahren nicht verfahrensbeteiligt.

2. Faktische Folgen: Beispielloser Rechtsstaatsschaden

Die kumulative Wirkung dieser Konstruktion ist eine Enteignung der altrechtlichen Stifterfamilien in einer Größenordnung, die dem liechtensteinischen Finanzplatz seit der Gründung des modernen Stiftungswesens beispiellos ist:

(a) **Massiver Widerstand der Stifterfamilien.** Die betroffenen Stifterfamilien werden sich gegen die Enteignung nicht widerstandslos hingeben, sondern alle verfügbaren Rechtsbehelfe in Liechtenstein, in den Heimatländern der Begünstigten und auf europäischer Ebene mobilisieren. Mit jedem einzelnen Verfahren wird die Inkonsistenz der Konstruktion sichtbar. Wie in der hiesigen Stellungnahme kursorisch vorgetragen, trägt das StGH Urteil rechtlich keine so weit reichenden Auswirkungen.

(b) **Nichtanerkennung in den umliegenden Nachbarländern.** Die in Liechtenstein vernichteten Altstiftungen halten in erheblichem Umfang Immobilien und sonstige Vermögenswerte in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Eine in Liechtenstein konstruierte ex-nunc- Vernichtung gegen den ausdrücklichen Stifterwillen widerspricht dem ordre public dieser Länder (Art. 6 EGBGB; § 6 ÖIPRG; Art. 17 CH IPRG); die Stiftungen werden im Belegenheitsstaat der Vermögenswerte nicht anerkannt. Dies führt absehbar als Rechtsfolge zur Nichtigkeit der Stiftungen, allerdings über den Umweg jahrelanger Skandale und Anfeindungen gegen das Fürstentum Liechtenstein von allen Seiten.

(c) **Vertrauensverlust für den Finanzplatz.** Der Vertrauensverlust durch die Branchen-Nichtigkeitsfeststellung des StGH 2025/124 ist erheblich; durch die scheinbar ersetzenden Vernichtbarkeitsverfahren würde der Schaden ein Vielfaches erreichen. Die altrechtliche Stiftungspraxis — der historische „Goldstandard“ des Marxer-Typus — wäre rückwirkend entwertet, mit Wirkung weit über den unmittelbaren Stiftungsbestand hinaus auf den gesamten Finanzplatz Liechtenstein. Staaten brauchen historisch oft Jahrhunderte um einen solchen Vertrauensschaden zu heilen.

3. Der EFTA-Gerichtshof als verbleibende Lösung

Die einzige verbleibende verfahrensrechtliche Lösung — sowohl für die Stifterfamilien als auch für den liechtensteinischen Finanzplatz — ist eine Klärung der EWR-rechtlichen Maßstäbe durch den EFTA-Gerichtshof (Niederlassungsfreiheit, Kapitalverkehrsfreiheit, Schutz des Eigentums nach Art. 1 Prot. 1 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK).

Der Beschwerdeführer hat in der Eingabe vom 05.02.2026 die Vorlagepflicht nach Art. 34 SCA gerügt. Der Präsidentenbeschluss vom 18.12.2025 hat ausdrücklich anerkannt, dass beide Rechtspositionen — die der Beschwerdegegnerin und die des Beschwerdeführers — als vertretbar gelten. Damit ist die acte-clair-Ausnahme für die Vorlagepflicht von vornherein ausgeschlossen; eine eigenständige Auslegung des EWR-Rechts durch den StGH ohne Vorlage ist nicht statthaft.

Der StGH 2025/124 hat die Eingabe vom 05.02.2026 dennoch — gestützt auf den „Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels“ (S. 19 Urteil) — als unzulässig zurückgewiesen. Damit wurde die Vorlagepflicht im Ergebnis nicht inhaltlich geprüft, sondern verfahrensrechtlich umgangen. Diese Umgehung ist eine eigenständige Verletzung von Art. 34 SCA und — über die Verweigerung des gesetzlichen Richters — von Art. 6 EMRK.

Anders als der StGH 2025/124 zu meinen scheint, ist der EFTA-Gerichtshof erreichbar über eine Beschwerde der EFTA Surveillance Authority nach Art. 31 SCA.

4. Konsequenz

Eine Berücksichtigung des „Antrags“ der BG1 in der Linie des Obergerichtsbeschlusses vom 28.10.2025 würde ohne korrigierende Intervention zu einer rechtsgeschichtlich beispiellosen Enteignungswelle gegenüber den altrechtlichen Stifterfamilien führen — einer Konstruktion, deren rechtliche, faktische und reputative Folgen den liechtensteinischen Staat und Finanzplatz in einer Weise treffen, die mit dem Verlust der EWR-Anschlussfähigkeit gleichzusetzen ist. Der EFTA-Gerichtshof ist die einzige verbleibende Instanz, die diese Entwicklung korrigieren kann. Dass der StGH 2025/124 die Vorlage formal umgangen hat, schließt die EFTA-Anschlussfähigkeit nicht aus, sondern eröffnet zusätzlich eine eigenständige EMRK-rechtliche Beschwerdedimension nach Art. 6 EMRK.

E. Die Menschenrechte des Beschwerdeführers gelten auch im Stiftungsaufsichtsverfahren

- *Hominum causa omne ius constitutum est.* -

Die Verletzungen der konventionsrechtlich geschützten Rechte des Beschwerdeführers werden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gemäß Art. 34 EMRK geltend gemacht. Der vom StGH 2025/124 bemängelte Umfang des Vortrags über die Verletzungen der EMRK zu Lasten des Beschwerdeführers und seiner Familie von rund 50 Seiten ist nicht Ausdruck überbordender Substantiierung, sondern der vom StGH selbst erkannten Schwere und Anzahl der Grundrechtsverletzungen geschuldet.

Die Verweigerung des verfassungsmäßigen Schutzauftrags durch den StGH ist nicht vollständig durchgeführt worden — materiellrechtlich wurden die Substantiierungen des Beschwerdeführers aus S. 126 ff. der Individualbeschwerde vom StGH erkennbar erwogen und sind in das Ergebnis der harten Nichtigkeitsfeststellung eingeflossen. Die vom Beschwerdeführer gerügte Verletzung der Eigentumsgarantie nach Art. 1 Prot. 1 EMRK ist im Tenor der Nichtigkeit zumindest im Ergebnis verwirklicht, wenn auch unter völlig abweichender unvertretbarer Begründung des StGH und gegen die Stifterfamilie statt zu deren Schutz.

1. Vernichtung der Stifterfamilie durch die Stiftungsverwalter

Der Beschwerdeführer und seine Familie sind über Jahre durch das Handeln der HIS-Stiftungsverwalter und der mit ihnen verbundenen Akteure dezimiert worden — materiell, gesundheitlich und durch die Folter und das in den Tod treiben der schwerbehinderten Schwiegertochter des Beschwerdeführers, sowie die wiederholte Wegnahme und Traumatisierung unseres Enkelkinds auf Geheiß der liechtensteinischen Stiftungsverwalter.

Die deterministische Vorhersage dieser Entwicklung liegt im psychologisch-forensischen Gutachten Prof. Dr. A. Christidis vom 28.06.2019 (VN128) vor; ihre Eintretensbestätigung im forensisch-psychologischen Gutachten vom 09.11.2024 (VN43). Der StGH hat diese Vernichtung der Stifterfamilie nicht nur nicht unter Heranziehung der EMRK-Rechte des Beschwerdeführers gewürdigt — er hat im Urteil vom 30.03.2026 selbst weitere Verletzungen der EMRK

vorgenommen (Art. 1 Prot. 1 EMRK; Art. 6 EMRK; Art. 13 EMRK; jeweils in Verbindung mit Art. 14 EMRK) und sich strukturell der Vernichtungslogik angeschlossen, die die Stiftungsverwalter über die Jahre konsequent betrieben haben.

2. Lebenswirklichkeit und Generationsperspektive

Der Beschwerdeführer mag als 83-Jähriger den Abschluss des EMRK-Verfahrens womöglich nicht mehr selbst erleben. Er ist sich aber gewiss, dass die Stifterfamilie ihr Recht weiter suchen wird. Das mit diesem Urteil über die Stifterfamilie hinaus metastasierende Unrecht — die rückwirkende Aushebelung des altrechtlichen Familienstiftungswesens, der Enteignungsdruck auf ganze Generationen von Stiftern und Begünstigten — wird in den europäischen Bevölkerungen einen Widerstand wecken, der über den Einzelfall weit hinausreicht und dem Leid und dem ungebrochenen Widerstand der Familie des Beschwerdeführers weiteres Gewicht geben.

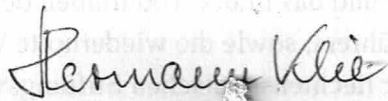
3. Hoffnung auf das liechtensteinische Volk

Der Beschwerdeführer richtet seine besondere Hoffnung auf das liechtensteinische Volk, das er als freundlich, gastfreundlich und gesellig erlebt hat. Dieses Volk hat es nicht verdient, von einer Konstruktion überschattet zu werden, die — wie in den vorstehenden Abschnitten dargelegt — die altrechtlichen Stifterfamilien faktisch enteignet, in Nachbarländern als ordre-public-widrig nicht anerkannt werden wird und das Vertrauen in den Finanzplatz und die liechtensteinische Rechtsordnung schwer beschädigt.

Anders als die meisten Bevölkerungen Europas hat das liechtensteinische Volk in seinen verfassungsrechtlich verankerten Volksrechten (Initiativ- und Referendumsrechten) die Möglichkeit und die historische Erfahrung, sich als Zivilgesellschaft einer totalitären Anomie zu entsagen, wo Gerichte, Verwaltung und Branche sich in einer geschlossenen Binnenlogik verfangen haben.

Das liechtensteinische Volk hat Erfahrung damit versagende – nicht reformfähige - Institutionen aufzulösen und kleinräumig zu ersetzen durch zeitgemäße Ansätze. Dieses Volk wird sich auch gegen die zersetzende Anomie einer neuen weltweit erkennbaren totalitären Tendenz auf seine ganz eigene Weise verwehren.

Diese Möglichkeit besteht und wird vom Beschwerdeführer und seiner Familie dem liechtensteinischen Volk in Achtung vor seiner Souveränität anheim gestellt.



Hermann Richard Klie



9494 Schaan
15.05.2026 / 12:00 / S4

Bestätigung Quittung

Liechtensteinische Post AG
Alte Zollstrasse 11
9494 Schaan
UID: 54092

	CHF
1 Einschreiben (R) (2)	6.80
Nr 98.00.949400.04563513	
kg 0.245	
Empfänger:	
Staatsgerichtshof	
9490 Vaduz	
Total CHF	6.80
Bargeld ein	-20.00
Rückgeld	13.20
(2): inkl. MUSt (8.1%)	0.51



Code mit der Post-App scannen und Sendung(en) verfolgen.
Bewahren Sie diese Quittung sorgfältig auf.

Vielen Dank für Ihren Besuch!

Informationen zu unseren Produkten und
Dienstleistungen erhalten Sie unter
www.post.li

Brief Einschreiben Inland

Sendungsnummer: 98.00.949400.04563513

Zugestellt

18. Mai 2026

Zustelladresse

9490 Vaduz

Sendungsinformationen

0.245 kg

Sendungsverfolgung

18 Mai 2026 07:48	Zugestellt via Postfach 9490 Vaduz
18 Mai 2026 06:49	Avisiert ins Postfach zur Abholung am Schalter Frist bis 26.05.2026 9490 Vaduz
15 Mai 2026 12:00	Zeitpunkt der Aufgabe Ihrer Sendung 9494 Schaan